



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. November 1985

Nummer 62

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203015	14. 10. 1985	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP Eich)	618
203015	14. 10. 1985	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach	630

203015

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die
Laufbahnen des mittleren und des gehobenen
eichtechnischen Dienstes im Lande
Nordrhein-Westfalen (VAP Eich)**

Vom 14. Oktober 1985

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes – LBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des eichtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
2. nach seiner Persönlichkeit und seiner Gesamtbildung für eine spätere Verwendung im eichtechnischen Dienst geeignet erscheint. Von Schwerbehinderten darf nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden. Sie müssen jedoch in der Lage sein, Außendienst zu leisten,
3. am Tage der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die für die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe in § 6 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Laufbahnverordnung (LVO) festgelegten Altersgrenzen um mindestens 12 Monate unterschreitet. Sofern ein Bewerber älter ist, darf er nur eingestellt werden, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eine Ausnahme von § 6 Abs. 1 LVO in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist.

(2) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn für den **mittleren** eichtechnischen Dienst kann eingestellt werden, wer

1. eine Realschule oder eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt sowie nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung
2. a) die Meisterprüfung oder Industriemeisterprüfung im Metall- oder Elektrogewerbe oder in einem verwandten Gebiet oder
- b) die Abschlußprüfung an einer öffentlichen Fachschule zum staatlich geprüften Techniker in den Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinentechnik oder in einem verwandten Gebiet

bestanden hat.

(3) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des **gehobenen** eichtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule in einer technischen Fachrichtung oder in einem entsprechenden Studiengang einer Gesamthochschule besitzt.

§ 2

Bewerbungen

(1) Bewerbungen sind an die Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde oder der Geburtsschein, die Heiratsurkunde und die Geburtsurkunden von Kindern,
3. die Zeugnisse über die beruflichen Tätigkeiten,
4. eine Erklärung des Bewerbers, ob er den Führerschein besitzt und ob er bereit ist, ein Dienstkraftfahrzeug im Rahmen der dienstlichen Aufgaben zu führen.

(3) Der Bewerbung für die Laufbahn des **mittleren** eichtechnischen Dienstes sind ferner beizufügen:

1. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule oder Realschule oder der Nachweis eines als gleichwertig anerkannten Bildungsstandes,
2. das Zeugnis der Gesellen- oder Facharbeiterprüfung und der Meister- oder Technikerprüfung.

(4) Der Bewerbung für die Laufbahn des **gehobenen** eichtechnischen Dienstes sind ferner beizufügen:

1. das letzte Schulzeugnis,
2. der Nachweis der Fachhochschulreife,
3. das Zeugnis der Hochschulprüfung.

(5) Auf Anforderung sind vorzulegen:

1. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
2. ein amtsärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf und aus dem hervorgeht, daß der Bewerber für den eichtechnischen Dienst geeignet ist,
3. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
4. eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
5. eine Erklärung des Bewerbers, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(6) Bei den in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 und den Absätzen 3 und 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung.

§ 3

Einstellung

(1) Die Landeseichdirektion stellt die Befähigung und Eignung des Bewerbers nach Maßgabe der geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften fest und entscheidet über die Einstellung.

(2) Der angenommene Bewerber wird für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes in der Regel zum 1. Januar, für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes in der Regel zum 1. Juli eines Jahres zur Ausbildung zugelassen.

§ 4

Dienstverhältnis

(1) Der Bewerber wird von der Landeseichdirektion in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Er führt im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes die Bezeichnung „Eichassistentenwärter (in)“, für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes die Bezeichnung „Eichinspektorantenwärter (in)“.

(2) Dienstvorgesetzter des Anwärters ist der Leiter der Landeseichdirektion.

(3) Der Anwärter leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid. Über seine Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

II.

Vorbereitungsdienst

1. Allgemein

§ 5

Begriffe und Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst umfaßt die Ausbildung und Prüfung. Er dauert im mittleren eichtechnischen Dienst ein Jahr, im gehobenen eichtechnischen Dienst drei Jahre. Auf den Vorbereitungsdienst des gehobenen eichtechnischen Dienstes werden Studienzeiten von zwei Jahren angerechnet, die zum Erwerb der in der Laufbahn geforderten Vorbildungsvoraussetzung (§ 1 Abs. 3) geführt haben.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann durch die Landes-eichdirektion um insgesamt höchstens ein Jahr verlängert werden,

1. wenn der Anwärter das Ziel der Ausbildung noch nicht erreicht hat (§ 13 Abs. 3),
2. beim erstmaligen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung (§ 17 Abs. 1).

(3) Über Verlängerungen aus Anlaß von Sonderurlaubs- und Krankheitszeiten entscheidet die Landeseichdirektion.

§ 6

Ziel

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, den Beamten für seine Laufbahn zu befähigen. Die Ausbildung soll dem Anwärter auch gründliche Kenntnisse über Aufbau, Aufgaben und Gliederung der Eichbehörden und der öffentlichen Verwaltung im allgemeinen sowie das Verständnis für wirtschaftliche Fragen vermitteln.

§ 7

Vorzeitige Entlassung

Der Anwärter ist zu entlassen, wenn

- a) er die geistigen und körperlichen Anforderungen der Ausbildung nicht erfüllt,
- b) er ausreichende Ausbildungsleistungen (§ 13 Abs. 2) auch nach einmaliger Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nicht erreicht,
- c) sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

2. Ausbildung

§ 8

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter, Ausbilder

(1) Ausbildungsbehörde ist die Landeseichdirektion.

(2) Der Leiter der Landeseichdirektion bestellt einen Beamten des höheren eichtechnischen Dienstes zum Ausbildungsleiter sowie einen Beamten des gehobenen eichtechnischen Dienstes zum Ausbilder.

(3) Der Ausbildungsleiter weist den Anwärter für die einzelnen Ausbildungsabschnitte den Ausbildungsstellen zu und überwacht die praktische und theoretische Ausbildung des Anwärters. Die Ausbildung des Anwärters in den Ausbildungsstellen richtet sich nach einem Zeitplan, den der Ausbildungsleiter aufstellt.

(4) Der Ausbilder führt die praktische Unterweisung des Anwärters in den Ausbildungsstellen durch.

§ 9

Gliederung

Anlage 1
Anlage 2

(1) Der Ablauf der Ausbildung ergibt sich für den mittleren eichtechnischen Dienst aus der Anlage 1, für den gehobenen eichtechnischen Dienst aus der Anlage 2.

(2) Die Landeseichdirektion kann in begründeten Einzelfällen die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsabschnitte I bis V ändern, soweit dies mit dem Ziel der Ausbildung vereinbar ist.

§ 10

Praktische Ausbildung

(1) Der Anwärter soll die für seine Laufbahn bedeutsamen Aufgaben und die für ihre Erledigung zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften kennenlernen. An Hand von Fällen aus der Eichpraxis soll die Anwendung des Fachwissens methodisch geübt werden.

(2) Mit einfachen, regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten darf der Anwärter nicht länger als für den Zweck der Ausbildung erforderlich beschäftigt werden.

§ 11

Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung dient der Vorbereitung, der Ergänzung und der Vertiefung der praktischen Ausbildung.

(2) Der theoretische Unterricht wird auf den in den Ausbildungsplänen genannten Gebieten erteilt. Er ist unter Verwendung von Schaubildern, Modellen und sonstigem Anschauungsmaterial und durch Besichtigung von Betrieben der Meßgeräteherstellung und -verwendung praxisbezogen zu gestalten.

(3) Der theoretische Unterricht wird nach einem Unterrichtsplan durchgeführt, den der Ausbildungsleiter aufstellt.

§ 12

Schriftliche Arbeiten

(1) Während der Ausbildungsabschnitte I bis III hat der Anwärter unter Aufsicht sechs Arbeiten über Aufgaben aus dem Eichdienst anzufertigen. Die Aufgaben müssen dem üblicherweise in der Laufbahn zu bearbeitenden Schwierigkeitsgrad entsprechen.

(2) Die Aufgaben für die Arbeiten werden vom Ausbildungsleiter gestellt. Die Arbeiten sind vom Ausbilder im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter zu beurteilen; § 12 der Prüfungsordnung für die Eichschule findet entsprechende Anwendung. Die Arbeiten sind mit dem Anwärter zu besprechen.

§ 13

Beurteilung

(1) Für die Ausbildungsabschnitte I bis V ist durch den Ausbilder im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter eine Beurteilung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen des Anwärters abzugeben (Befähigungsbericht). Der Befähigungsbericht muß erkennen lassen, mit welchen Arbeiten der Anwärter beschäftigt worden ist und ob er das Ziel der Ausbildungsabschnitte erreicht hat.

(2) Die Gesamtleistung des Anwärters ist mit einer der in § 12 der Prüfungsordnung für die Eichschule vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Dabei sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten (§ 12) zu berücksichtigen.

(3) Wird die Gesamtleistung des Anwärters nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, kann die Ausbildung um höchstens ein Jahr verlängert werden. Die Entscheidung trifft die Landeseichdirektion.

3. Prüfung

§ 14

Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren regelt sich nach dem Verwaltungsabkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 2. Dezember 1976 (Anlage 3) und der Prüfungsordnung für die Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst (PoEich) vom 3. Dezember 1976 – Bayerisches GVBl. S. 515 – (Anlage 4).

Anlage 3

Anlage 4

§ 15

Anmeldung zur Prüfung

Der Anwärter wird zur Prüfung angemeldet, wenn seine Leistungen in der Ausbildung (§ 13 Abs. 2) mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind und er den Abschlußlehrgang (Ausbildungsabschnitt VI) ordnungsgemäß abgeschlossen hat.

§ 16

Prüfungszeugnis

Hat der Anwärter die Prüfung bestanden, wird ihm ein Zeugnis mit dem Prüfungsergebnis (§ 29 Abs. 3 PoEich) ausgehändigt. In dem Zeugnis wird eine Platzziffer (§ 28 PoEich) nicht festgesetzt.

§ 17

Wiederholung und Wirkung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Erachtet der Prüfungsausschuß einen Eichinspektoranwärter, der die Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat, als befähigt für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes, so stellt er auf Antrag der Landeseichdirektion fest, daß die Prüfung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes als bestanden gilt.

(3) Das Beamtenverhältnis des Anwärter, der die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

III.

§ 18

Zulassung zum Aufstieg

(1) Beamte des mittleren eichtechnischen Dienstes können in die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes aufsteigen, wenn sie nach einer Einführung die Aufstiegsprüfung (Laufbahnprüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst) bestanden und sich anschließend mindestens drei Monate in den Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt haben.

(2) Zum Aufstieg kann zugelassen werden, wer

1. aufgrund seiner Persönlichkeit und seiner in einer mindestens vierjährigen Dienstzeit gezeigten Leistungen für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes geeignet erscheint,
2. mit Erfolg an einem Vorbereitungslehrgang der Eichschule teilgenommen hat.

(3) Die Dienstzeit von vier Jahren (Absatz 2 Nr. 1) rechnet von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes. Sie kann bei Beamten, welche die Laufbahnprüfung mindestens mit „gut“ bestanden haben, um ein Jahr gekürzt werden.

(4) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

§ 19

Einführung

Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes eingeführt. Die Einführungszeit dauert zwei Jahre; sie entspricht der Ausbildung für den gehobenen eichtechnischen Dienst mit der Maßgabe, daß die Ausbil-

dungsabschnitte I bis III (Anlage 2 zu § 9) um insgesamt 12 Monate verlängert werden.

§ 20

Aufstiegsprüfung

(1) Nach erfolgreicher Einführung in die Aufgaben des gehobenen eichtechnischen Dienstes ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Die Aufstiegsprüfung entspricht der Laufbahnprüfung. Die §§ 15 bis 17 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Beamte, welche die Aufstiegsprüfung auch bei Wiederholung nicht bestehen, bleiben in ihrer Laufbahn.

IV.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 21

Aufhebung von Vorschriften, Übergangsregelung

(1) Es werden aufgehoben:

1. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen, VwVO v. 24. Dezember 1976 (MBI. NW. S. 178/SMBI. NW. 203011),
2. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen, VwVO v. 23. Dezember 1976 (MBI. NW. S. 172/SMBI. NW. 203011).

(2) Die Ausbildung und Prüfung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung in der Ausbildung befindlichen Anwärter richtet sich weiter nach den in Absatz 1 aufgeführten Verordnungen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1985

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochimsen

Anlage 1
zu § 9**Ausbildungsplan**
für den Vorbereitungsdienst der Anwärtler
des mittleren eichtechnischen Dienstes

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungsgebiet	Ausbil- dungs- zeitraum (Monate)
1. Ausbildung in der Eichtechnik in Zusammenarbeit mit den Eichämtern		
I	Allgemeine Einführung in die Eichpraxis, Grundzüge des Meß- und Eichwesens, Aufbau und Aufgaben der Eichverwaltung	1,0
II	Teilnahme an der eichamtlichen Behandlung einfacher Meßgeräte (Aufbau und Wirkungsweise der Meßgeräte, Meßtechnik, Eichnormale und Prüfungshilfsmittel, Prüfvorgänge), Gebühren und Gebührenabrechnung	6,0
III	Einführung in eichamtliche Überwachungsaufgaben, Behandlung der Meßgeräte und Normale hierzu (Fertigpackungen, Flaschen und Schankgefäße, Instandsetzer, Prüfstellen)	1,0
2. Ausbildung bei der Landeseichdirektion		
IV	Grundzüge und Grundbegriffe des Staats- und Verfassungsrechts, des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts, des Ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Tarifrechts	0,5
V	Gesetzliche Grundlagen des Meß- und Eichwesens, Einheiten, Erörterung der Eichordnung und Eicheinweisungen	0,5
3. Abschlußlehrgang		
VI	Lehrgang und Abschlußprüfung an der Eichschule	3,0
Gesamt		12,0

Ausbildungsplan
für den Vorbereitungsdienst der Anwärter
des gehobenen eichtechnischen Dienstes

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungsgebiet	Ausbil- dungs- zeitraum (Monate)
1. Ausbildung in der Eichtechnik in Zusammenarbeit mit den Eichämtern		
I	Allgemeine Einführung in die Eichpraxis, Grundzüge des Meß- und Eichwesens, Aufbau und Aufgaben der Eichverwaltung	0,5
II	Teilnahme an der eichamtlichen Behandlung von Meßgeräten (Meßtechnik, Aufbau und Wirkungsweise der Meßgeräte, Eichnormale und Prüfungshilfsmittel, Prüfvorgänge), Gebühren und Gebührenabrechnung	4,5
III	Eichamtliche Überwachungsaufgaben, Behandlung der Normale und Meßgeräte hierzu (Fertigpackungen, Flaschen und Schankgefäße, Instandsetzer, Prüfstellen)	1,0
2. Ausbildung bei der Landeseichdirektion		
IV	Grundzüge und Grundbegriffe des Staats- und Verfassungsrechts, des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechts, des Ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Tarifrechts	0,5
V	Gesetzliche Grundlagen des Meß- und Eichwesens, Einheiten, Erörterung der Eichordnung und Eichanweisungen	0,5
3. Abschlußlehrgang		
VI	Lehrgang und Abschlußprüfung an der Eichschule	5,0
Gesamt		12,0

**Abkommen
über die einheitliche Ausbildung und Prüfung
für den gehobenen und den mittleren
eichtechnischen Dienst**

Die unterzeichnenden Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen folgendes Abkommen:

§ 1

(1) Die zuständigen Landesbehörden der vertragsschließenden Länder erlassen möglichst übereinstimmende Vorschriften über die Ausbildung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst.

(2) Die praktische und theoretische Fachausbildung in der Eichverwaltung wird durch Lehrgänge und gegebenenfalls Fernkurse ergänzt und durch Prüfungen abgeschlossen.

(3) Für die fachliche Fortbildung der Eichbediensteten, insbesondere der Aufstiegsbeamten, werden bei Bedarf Lehrgänge eingerichtet.

(4) Die Teilnahme an den Lehrgängen, Fernkursen und Prüfungen kann auch sonstigen inländischen im Eichwesen tätigen Personen und Ausländern nach näherer Vereinbarung zwischen den dafür zuständigen Stellen und dem Leiter der Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht gestattet werden.

§ 2

(1) Die Lehrgänge und Prüfungen werden an der Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht in München abgehalten.

(2) Die Prüfungen werden aufgrund der vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr erlassenen Prüfungsordnung für die Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst durchgeführt.

(3) Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird Prüfungsordnungen gemäß Abs. 2 nur im Einvernehmen mit den für das Eichwesen zuständigen obersten Landesbehörden der beteiligten Länder erlassen oder ändern.

§ 3

(1) Für die Durchführung der Prüfungen wird gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 ein Prüfungsausschuß an der Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht in München gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern.

- a) Der Vorsitzende ist der Leiter des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht, für den Fall der Verhinderung sein Stellvertreter.
- b) Die Beisitzer sind:
 1. der Leiter der Eichschule, für den Fall der Übernahme des Prüfungsvorsitzes oder seiner Verhinderung ein Beamter des höheren eichtechnischen Dienstes
 2. ein Beamter des gehobenen eichtechnischen Dienstes
 3. ein Beamter des gehobenen Verwaltungsdienstes
 4. ein Beamter des höheren eichtechnischen Dienstes oder ein der Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 angehörender Beamter des gehobenen eichtechnischen Dienstes, wenn in dem Lande ein Beamter des höheren eichtechnischen Dienstes nicht vorhanden ist.

(3) Für Prüfungsteilnehmer besonderer Fachrichtungen, z. B. des Eichdienstes für elektrische Meßgeräte oder für Meßgeräte aus Glas, kann der Prüfungsausschuß zusätzlich einen Gutachter für die betreffende Fachrichtung hinzuziehen.

(4) Die in Absatz 2 Buchstabe b) Nummern 1, 2 und 3 aufgeführten Beisitzer und ihre Stellvertreter werden dem Personal des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht entnommen und vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr bestellt. Der in Absatz 2 Buchstabe b) Nummer 4 genannte Beisitzer und sein Stellvertreter werden von den anderen vertragsschließenden Ländern benannt. Dabei stellen abwechselnd in einer für die Prüfungen für den gehobenen eichtechnischen Dienst und die Prüfungen für den mittleren eichtechnischen Dienst gesonderten alphabetischen Reihenfolge für jede Prüfung jeweils ein Land den Beisitzer und das folgende Land den Stellvertreter. Verzichtet ein Land auf die Bestellung, so rückt das im Alphabet nächstfolgende an seine Stelle. Bei Verhinderung eines Beisitzers und dessen Stellvertreters nach Absatz 2 Buchstabe b) Nummer 4 benennt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr den Beisitzer und den Stellvertreter.

(5) Ein Recht auf Anwesenheit haben:

- a) Je ein Mitglied des Bayerischen Landespersonalausschusses und vergleichbarer Institutionen der anderen Länder oder ein von dort beauftragter Beamter bei allen Prüfungen
- b) Je ein Vertreter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und der zuständigen Landesbehörden bei den mündlichen Prüfungen.
- c) Je ein Mitglied des für den Prüfungsteilnehmer zuständigen Personalrats bei den mündlichen Prüfungen, wenn das Landesrecht dies vorsieht.

Sie sind berechtigt, Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten zu nehmen, Mitglieder eines Personalrats jedoch nur, soweit durch Landesrecht vorgeschrieben.

(6) An der Beratung dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen. Die Anwesenheit weiterer Personen ist ausgeschlossen, wenn sie nicht durch Landesrecht vorgeschrieben ist.

§ 4

(1) Die für den Betrieb der Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht in München und die für die Prüfung entstehenden Kosten werden von den Vertragsschließenden gemeinsam getragen.

(2) Zu diesem Zweck stellen sie jährlich den Gesamtbetrag der für die Deckung dieser Kosten aufzubringenden Mittel fest.

(3) Der Freistaat Bayern übernimmt hiervon den achten Teil als Grundbeitrag. Der Restbetrag wird auf die unterzeichnenden Länder nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und ihrer Bevölkerungszahl umgelegt, wobei das Verhältnis der Steuereinnahmen für zwei Drittel und das der Bevölkerungszahl für ein Drittel dieses Betrages maßgeblich ist. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres.

§ 5

(1) Dieses Abkommen tritt nach seiner Unterzeichnung durch sämtliche Vertragsteile am 1. Januar 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und mittleren eich-technischen Dienst vom 25. Mai 1961 außer Kraft.

(2) Das Abkommen kann unter Einhaltung einer 6monatigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Haushaltsjahres von jedem Vertragsteil gekündigt werden.

Bonn, den 2. Dezember 1976

FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG
Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehrs
i. V. Hochstetter

FÜR DEN FREISTAAT BAYERN
Der Bayerische Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr
Jaumann

FÜR DAS LAND BERLIN
Der Senator für Wirtschaft
Lüder

FÜR DIE FREIE HANSESTADT BREMEN
Der Senator für Wirtschaft und Außenhandel
Tiedemann

FÜR DEN SENAT DER FREIEN UND HANSESTADT
HAMBURG
Dr. Nölling

FÜR DAS LAND HESSEN
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
Karry

FÜR DAS LAND NIEDERSACHSEN
Der Niedersächsische Minister für Wirtschaft und Verkehr
I. V. Dr. Röhler

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN
Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
I. V. Dr. Graf

FÜR DAS LAND RHEINLAND-PFALZ
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
I. V. Schwarz

FÜR DAS SAARLAND
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft
I. V. Dr. Tholl

FÜR DAS LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Westphal

**Prüfungsordnung
für die Eichschule beim Bayerischen Landesamt
für Maß und Gewicht für den gehobenen und
den mittleren eichtechnischen Dienst (PoEich)
vom 3. Dezember 1976**

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261), geändert durch Verordnung vom 24. November 1964 (GVBl. S. 195), und entsprechend § 2 Abs. 2 des Abkommens über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst vom 2. Dezember 1976 erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Prüfungsordnung gilt für die Anstellungsprüfungen (Laufbahnprüfungen und Aufstiegsprüfungen), die von der Eichschule gemäß dem Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst vom 2. Dezember 1976 (Abkommen) nach der Durchführung von Lehrgängen für die Bewerber des gehobenen und des mittleren eichtechnischen Dienstes abgehalten werden.

**§ 2
Veranstaltung von Lehrgängen
und Prüfungen**

(1) Die Lehrgänge und Prüfungen sollen jährlich einmal abgehalten werden, und zwar

- a) ein mindestens zweieinhalbmonatiger Lehrgang für den mittleren eichtechnischen Dienst mit unmittelbar anschließender Prüfung (Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst),
- b) ein mindestens viereinhalbmonatiger Lehrgang für den gehobenen eichtechnischen Dienst mit unmittelbar anschließender Prüfung (Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst).

(2) Der Lehrplan der Lehrgänge erstreckt sich auf den gesamten Prüfungsstoff (§§ 10, 11).

**§ 3
Zweck der Prüfungen**

Durch die Prüfungen werden Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber für die angestrebte Laufbahn ermittelt. Die Prüfungen haben Wettbewerbscharakter.

**§ 4
Niederschrift über die Prüfungen**

(1) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß geben muß.

(2) In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist insbesondere festzustellen, ob die Aufgaben ordnungsmäßig unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden.

(3) Der Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmer beizufügen, in dem die täglich ausgelosten Sitzplatznummern eingetragen sind.

**Abschnitt II
Zulassung zu den Lehrgängen und Prüfungen**

**§ 5
Voraussetzungen für die Zulassung**

(1) Die Zulassung zu den Lehrgängen und Prüfungen an der Eichschule richtet sich nach den jeweiligen Landesvorschriften des Prüfungsteilnehmers.

(2) Die ordnungsmäßige Teilnahme an einem der auf die Prüfung vorbereitenden Lehrgänge der Eichschule ist Bedingung für die Zulassung zu den Prüfungen.

**§ 6
Anmeldung zu den Lehrgängen
und Prüfungen**

Die Prüfungsteilnehmer werden durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden zu den Lehrgängen und Prüfungen bei der Eichschule rechtzeitig (2 Monate) vor Beginn der Lehrgänge angemeldet. Für jeden ist vor Lehrgangsbeginn ein Tätigkeitsnachweis einzureichen.

**Abschnitt III
Prüfungsorgane**

**§ 7
Allgemeines**

Zur Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuß nach Maßgabe des § 3 des Abkommens gebildet. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 8

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er trifft die vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung der Prüfungen,
- b) er wählt die Prüfungsaufgaben aus, die von den Beisitzern oder den von ihm Beauftragten entworfen werden. Er kann die Aufgabenentwürfe ändern oder gegebenenfalls andere Entwürfe anfordern,
- c) er ist für die vertrauliche Behandlung der gestellten Prüfungsaufgaben verantwortlich,
- d) er bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel,
- e) er verwahrt das Verzeichnis der ausgelosten Sitzplatznummern (§ 14 Abs. 2),
- f) er sorgt für die Überwachung der schriftlichen Prüfungen durch von ihm beauftragte Aufsichtspersonen (§ 16),
- g) er entscheidet über die Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Fertigung der Prüfungsarbeiten (§ 17 Abs. 3),
- h) er trifft den Stichentscheid (§ 18 Abs. 2),
- i) er überwacht die Berechnung der Gesamtpfungsnoten und stellt die Platzziffern fest, die die Prüfungsteilnehmer in der Prüfung erzielt haben (§ 23, 28),
- j) er bestimmt die Zeit, innerhalb der fehlende Prüfungsteile nachzuholen sind (§ 24 Abs. 2 Buchst. b),
- k) er unterzeichnet die Prüfungszeugnisse (§ 29 Abs. 1),
- l) er ist verantwortlich für die sachgemäße Verwahrung der Prüfungsakten.

(2) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er bestimmt die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 18 Abs. 1),
- b) er kann für Prüfungsteilnehmer besonderer Fachrichtungen einen Gutachter der betreffenden Fachrichtung hinzuziehen,
- c) er nimmt die mündliche Prüfung ab,
- d) er stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt (§ 24 Abs. 3),
- e) er entscheidet über die Folgen von Täuschungen und Beeinflussungsversuchen (§§ 25, 26),
- f) er entscheidet, ob der Prüfungsteilnehmer ein drittes Mal zur Prüfung zugelassen werden kann und an welcher Prüfung er teilzunehmen hat (§ 27 Abs. 1 Satz 3 und 4),
- g) er gibt Beurteilungen ab (§ 29 Abs. 5).

Abschnitt IV

Die Prüfung

§ 9

Schriftliche und mündliche Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 10

Prüfungsstoff für den mittleren eichtechnischen Dienst

(1) Der Prüfungsstoff für den mittleren eichtechnischen Dienst umfaßt:

Gesetzliche Grundlagen des Meß- und Eichwesens, insbesondere die Gesetze über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) und über Einheiten im Meßwesen mit Ausführungsverordnungen,

Grundzüge der Mathematik, vor allem Rechnen mit Zahlen und Buchstaben, Gleichungslehre, Flächen- und Körperberechnungen, Rechnen mit Rechenhilfen, physikalische Grundlagen des Meßwesens,

Grundbegriffe des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere des Beamtenrechts, Reisekostenrechts, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Polizeirechts, des Rechts der Ordnungswidrigkeiten,

eichamtliche Behandlung von Meßgeräten und Normalgeräten einfacherer Art nach den hierfür geltenden Bestimmungen, sowie die Praxis der eichamtlichen Überwachungen, insbesondere die Überwachung der Nennfüllmengen von Fertigpackungen und von Flaschen als Maßbehältnissen.

(2) Als Meßgeräte einfacherer Art gelten für Prüfungsteilnehmer, die

a) im allgemeinen Eichdienst beschäftigt werden sollen, insbesondere folgende:

1. Handelsmaße und Meßwerkzeuge für Längenmessung, Meßgeräte an Kraftfahrzeugen, Draht- und Kabelmeßmaschinen,
2. Raummeßgeräte für feste Meßgüter,
3. Flüssigkeitsmeßgeräte, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, einfache Meßanlagen mit Mengenzählern bis 32 mm Anschlußweite, Herbstgefäße, Maisch- und Gärbottiche,
4. einfache Meßgeräte für Wasser,
5. Fässer und Korbflaschen,
6. einfache Meßgeräte für Gas,
7. Handels- und Präzisionsgewichte,
8. Nichtselbsttätige, mechanische Handels- und Grobwaagen bei Prüfung mit voller Normallast, Präzisionswaagen in einfacher Ausführung sowie Lauf- oder Rollgewichtshebel,
9. Eiersortiermaschinen,
10. Getreideprober (Liter- und Viertelliterprober),
11. einfache Überdruckmeßgeräte (z. B. Blutdruckmeßgeräte, Reifenluftdruckmeßgeräte),
12. Stoppuhren,

b) in Eichstellen für Meßgeräte aus Glas beschäftigt werden sollen, die unter Buchstabe a Nrn. 1, 3, 7, 8 und 11 aufgeführten Meßgeräte sowie

1. Volumenmeßgeräte für Laboratoriumszwecke, für die Heilkunde und für milchwirtschaftliche Untersuchungen,
2. einfache Dichtemeßgeräte,
3. Temperaturmeßgeräte,

c) die in Eichstellen für Elektrizitätsmeßgeräte beschäftigt werden sollen, die unter Buchstabe a Nrn. 1, 4, 6, 7, 8 und 12 aufgeführten Meßgeräte sowie Meßgeräte für Elektrizität.

§ 11

Prüfungsstoff für den gehobenen eichtechnischen Dienst

(1) Der Prüfungsstoff für den gehobenen eichtechnischen Dienst umfaßt:

Gesetzliche Grundlagen des Meß- und Eichwesens, insbesondere die Gesetze über das Meß- und Eichwesen und über Einheiten im Meßwesen mit Ausführungsverordnungen, Mathematik und Physik in Anlehnung an den Lehrplan und in Ergänzung des Lehrplans der Fachhochschulen der mechanischen und elektrotechnischen Fachrichtung unter besonderer Anwendung auf das Gebiet der Eich- und Meßtechnik, Geschichte des Meß- und Eichwesens,

Grundbegriffe des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere des Beamtenrechts, Reisekostenrechts, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Polizeirechts, des Rechts der Ordnungswidrigkeiten,

eichamtliche Behandlung von Meßgeräten und Normalgeräten nach den hierfür geltenden Bestimmungen, sowie die eichamtlichen Überwachungen, insbesondere die Überwachung der Nennfüllmengen von Fertigpackungen und von Flaschen als Maßbehältnissen.

(2) Der Prüfungsstoff erstreckt sich für Prüfungsteilnehmer, die

a) im allgemeinen Eichdienst beschäftigt werden sollen, insbesondere auf folgende Meßgeräte:

1. Längenmeßgeräte,
2. Flächenmeßgeräte,
3. Raummeßgeräte für feste Meßgüter,
4. Meßgeräte für die Volumenmessung von Flüssigkeiten in ruhendem Zustand,
5. Meßgeräte für die Messung des Volumens oder der Masse von strömenden Flüssigkeiten (außer Wasser),
6. Meßgeräte für die Volumenmessung von strömendem Wasser,
7. Meßgeräte für Gas,

8. Gewichtstücke,
 9. Nichtselbsttätige Waagen,
 10. Selbsttätige Waagen,
 11. Meßgeräte zur Bewertung von Getreide,
 12. Meßgeräte für die Heilkunde,
 13. Überdruckmeßgeräte,
 14. Meßgeräte im Straßenverkehr,
 15. Zeitähler,
- und außerdem in Grundzügen auf:
16. Volumenmeßgeräte für Laboratoriumszwecke und Meßgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen,
 17. Dichte-, Gehalts- und Konzentrationsmeßgeräte,
 18. Temperaturmeßgeräte,
- b) in Eichstellen für Meßgeräte aus Glas beschäftigt werden sollen, auf die unter Buchstaben a Nrn. 1, 4, 5, 8, 9, 12 und 13 aufgeführten Meßgeräte und auf die unter Buchstabe a Nrn. 16, 17 und 18 aufgeführten Meßgeräte ohne Beschränkung auf die Grundzüge,
- c) in Eichstellen für Elektrizitätsmeßgeräte beschäftigt werden sollen, auf die unter Buchstabe a Nrn. 6, 7 und 15 aufgeführten Meßgeräte, auf Meßgeräte für Elektrizität und außerdem in Grundzügen auf die unter Buchstabe a Nrn. 1, 4, 8 und 9 aufgeführten Meßgeräte.

§ 12

Notenskala für die schriftliche und mündliche Prüfung

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung, |
| gut | (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung, |
| befriedigend | (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung, |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| mangelhaft | (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| ungenügend | (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) Bei der schriftlichen Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst werden 6 Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 2 Stunden gestellt. Sie setzen sich zusammen aus:

- 3 Aufgaben aus dem praktischen Eichdienst,
- 1 Aufgabe aus dem Gebiet der Mathematik und Physik mit Beschränkung auf die Grundzüge,
- 1 Aufgabe aus dem Gebiet der gesetzlichen Grundlagen des Meß- und Eichwesens,
- 1 Aufgabe aus dem Gebiet des allgemeinen öffentlichen Rechts, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Beamtenrechts, des Reisekostenrechts und des Rechts der Ordnungswidrigkeiten.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst werden 8 Aufgaben gestellt, darunter 7 mit einer Bearbeitungszeit von je 2 Stunden, 1 Aufgabe mit einer Bearbeitungszeit von 4 Stunden (Doppelaufgabe). Sie setzen sich zusammen aus:

- 4 Aufgaben aus dem praktischen Eichdienst, darunter eine vierstündige Doppelaufgabe,
- 1 Aufgabe aus dem Gebiet der Mathematik,
- 1 Aufgabe aus dem Gebiet der Physik,
- 1 Aufgabe aus dem Gebiet der gesetzlichen Grundlagen des Meß- und Eichwesens,

1 Aufgabe aus dem Gebiet des allgemeinen öffentlichen Rechts, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Beamtenrechts, des Reisekostenrechts und des Rechts der Ordnungswidrigkeiten.

(3) Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(4) Die schriftliche Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst dauert 4, diejenige für den mittleren eichtechnischen Dienst 3 Tage.

§ 14

Bestimmung der Arbeitsplätze

(1) An jedem Prüfungstage sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen, die die Prüfungsteilnehmer an diesem Tage einzunehmen haben. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu nummerieren.

(2) Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Prüfungsarbeiten nicht ihre Namen, sondern nur ihre Sitzplatznummern setzen. Das Verzeichnis der ausgelosten Sitzplatznummern ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses solange verschlossen zu verwahren, bis die jeweils unter der gleichen Sitzplatzordnung gefertigten Prüfungsarbeiten bewertet sind. Der Inhalt des Verzeichnisses ist auch gegenüber den Beisitzern sowie anderen mit der Bewertung der Prüfungsarbeiten betrauten Beamten geheimzuhalten.

(3) Der Niederschrift über die Prüfung ist ein Plan über die Sitzplatzordnung im Prüfungsraum anzufügen.

§ 15

Verteilung der Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum gebracht. Sie werden erst verteilt, nachdem den Prüfungsteilnehmern Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

§ 16

Prüfungsaufsicht

(1) Die Aufsicht bei der Abnahme der schriftlichen Prüfungen obliegt den gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. f beauftragten Aufsichtspersonen.

(2) Die Aufsichtspersonen fordern die Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel auf. Sie haben streng darüber zu wachen, daß Täuschungen bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleiben.

(3) Die Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, daß während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten jeweils nicht mehr als ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verläßt. Bei Verlassen des Prüfungsraumes sind die Prüfungsarbeiten bei der Aufsicht zu hinterlegen.

§ 17

Ablieferung der Prüfungsarbeiten

(1) Eine Viertelstunde vor Ablauf der für die Fertigung der Prüfungsarbeiten vorgesehenen Zeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung aufmerksam zu machen.

(2) Nach Ablauf der für die Fertigung der Prüfungsarbeiten vorgesehenen Zeit werden die Prüfungsarbeiten den Teilnehmern abgefordert. Wird eine Prüfungsarbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(3) Eine Verlängerung der Arbeitszeit ist nur in den rechtlich hierfür vorgesehenen Fällen möglich.

§ 18

Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsarbeiten der schriftlichen Prüfung werden von zwei Prüfern unabhängig voneinander bewertet. Jede Arbeit ist gesondert von jedem Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich kurz zu erläutern. (Votum).

(2) Stimmen die abschließenden Bewertungen beider Prüfer nicht überein und können sie sich auch nicht auf eine einheitliche Bewertung einigen, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der Bewertungen beider Prüfer.

(3) Die Aufsichtspersonen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden.

(4) Einer der Prüfer muß ein Beisitzer gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b Nr. 1 oder 4 des Abkommens sein.

(5) Das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung wird auf zwei Dezimalstellen berechnet, wobei die Doppelaufgabe zweifach gewertet wird.

§ 19

Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung hat nicht bestanden, wer
- a) im Durchschnitt eine schlechtere Prüfungsnote als „ausreichend“ (Note 4,00) oder
 - b) in den Aufgaben aus dem praktischen Eichdienst im Durchschnitt eine schlechtere Note als „ausreichend“ (Note 4,00) oder
 - c) in mehr als zwei Aufgaben aus dem übrigen Prüfungsstoff eine schlechtere Note als „ausreichend“ (Note 4) erzielt.
- (2) Wer die schriftliche Prüfung nicht bestanden hat, wird zur mündlichen Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) Jedem Prüfungsteilnehmer ist das Ergebnis der schriftlichen Prüfung vor der mündlichen Prüfung bekanntzugeben (§ 19).

(2) Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung.

§ 21

Dauer der mündlichen Prüfung

Bei der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als vier Teilnehmer gleichzeitig geprüft werden. Für jeden Bewerber der Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes ist eine Gesamtdauerdauer von 30 Minuten, für jeden Bewerber der Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes eine von 15 Minuten vorzusehen.

§ 22

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- a) Gesetzliche Grundlagen des Meß- und Eichwesens,
- b) Kenntnis und Behandlung von Meßgeräten und Normalgeräten sowie praktischer Eichdienst,
- c) Kenntnisse des übrigen Prüfungsstoffes unter besonderer Berücksichtigung allgemeiner Fragen des staatsbürgerlichen Lebens.

(2) Die Leistungen in jedem Prüfungsgebiet werden mit einer Einzelnote (§ 12) bewertet, auf die sich die Prüfer einigen müssen. Das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.

§ 23

Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) Bei der Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst zählt das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung dreifach, bei der Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst zweifach.

(2) Die auf zwei Dezimalstellen zu berechnende Gesamtprüfungsnote wird aus den Einzelergebnissen der schriftlichen und dem gemäß Absatz 1 gewerteten Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung gebildet. Die Doppelaufgabe wird auch hier zweifach bewertet.

(3) Für die Bildung der Gesamtprüfungsnote gilt im übrigen folgendes:

Es erhalten

die Note „sehr gut“ Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,74 einschließlich,

die Note „gut“ Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,75 bis 2,49 einschließlich,

die Note „befriedigend“ Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,50 bis 3,24 einschließlich,

die Note „ausreichend“ Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,25 bis 4,00 einschließlich,

die Note „mangelhaft“ Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,01 bis 5,00 einschließlich, die Note „ungenügend“ Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 5,01 bis 6,00.

(4) Erhält der Prüfungsteilnehmer die Gesamtprüfungsnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“, so hat er die Prüfung nicht bestanden.

Abschnitt V

Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen

§ 24

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der schriftlichen Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

- a) hat der Prüfungsteilnehmer noch nicht zwei Drittel der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt,
- b) hat der Prüfungsteilnehmer mindestens zwei Drittel der schriftlichen Arbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(3) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(4) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Termin der schriftlichen Prüfung ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.

(5) Prüfungsteilnehmer, die der mündlichen Prüfung unentschuldig oder ohne genügende Entschuldigung fernbleiben, haben die Gesamtprüfung nicht bestanden.

§ 25

Täuschungen

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsarbeit mit „ungenügend“ zu bewerten. Als Versuch der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gilt bereits der Besitz nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) In schweren Fällen wird der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorlagen, so kann das Prüfungsergebnis widerrufen und die Prüfung für nicht bestanden erklärt oder eine schlechtere Gesamtprüfungsnote erteilt werden. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(4) Über die Bewertung der Prüfungsarbeit mit „ungenügend“, den Ausschluß, den Widerruf, die Erklärung der Prüfung als nicht bestanden und die Erteilung einer schlechteren Gesamtprüfungsnote als „ausreichend“ entscheidet der Prüfungsausschuß. Gegen seine Entscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 26

Beeinflussungsversuch

Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung derselben auszuschließen; die Prüfung ist als nicht bestanden zu erklären. Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses, daß die Prüfung nicht bestanden ist, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Abschnitt VI**§ 27****Wiederholung der Prüfung**

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder von der Prüfung ausgeschlossen wurden, können die Prüfung wiederholen, wenn sie auf Antrag ihrer Anstellungsbehörde zur Wiederholung der Prüfung angemeldet werden. Die Wiederholung der Prüfung muß spätestens innerhalb von zwei Jahren erfolgen. Prüfungsteilnehmer, die die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben und sich, sofern die landesrechtlichen Bestimmungen dies zulassen, ein drittes Mal der Prüfung unterziehen wollen, können hierzu nur ausnahmsweise auf Antrag der Anstellungsbehörde und der zuständigen obersten Landesbehörde des Prüfungsteilnehmers im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß zugelassen werden. In diesem Falle bestimmt der Prüfungsausschuß, an welcher Prüfung der Prüfungsteilnehmer teilzunehmen hat.

(2) Sofern nach landesrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit besteht, eine bestandene Prüfung zur Erzielung eines besseren Ergebnisses zu wiederholen, können Prüfungsteilnehmer auf Antrag ihrer Anstellungsbehörde zur Wiederholung der Prüfung, jedoch nur zum nächsten Prüfungstermin zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung zu dieser Wiederholungsprüfung ist spätestens 3 Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses (§ 29) zu stellen. Prüfungsteilnehmer, die eine bestandene Prüfung wiederholen, haben die Wahl, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen. Eine drittmalige Zulassung zum Zwecke der Notenverbesserung ist unzulässig.

Abschnitt VII**§ 28****Festsetzung der Platzziffer**

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, wird auf Grund der von ihm erzielten Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festgesetzt. Bei gleicher Gesamtprüfungsnote erhält der Teilnehmer mit dem besseren Endnotendurchschnitt in den Aufgaben aus dem praktischen Eichdienst die niedrigere Platzziffer; bei gleichem Durchschnitt entscheidet die bessere Endnote in der Doppelaufgabe. Bei gleichen Ergebnissen auch in der Doppelaufgabe wird die gleiche Platzziffer erteilt. Bei Erteilung der gleichen Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erhält der nächstbeste Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Ausländische Prüfungsteilnehmer werden nicht in das Platzziffernverzeichnis aufgenommen.

§ 29**Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

(1) Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer am Schluß der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

(3) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem die Prüfungsgesamtnote nach der Notenstufe und die erreichte Platzziffer (mit Angabe der Zahl der inländischen Prüfungsteilnehmer einschließlich derjenigen, welche die Prüfung nicht bestanden haben) ersichtlich ist. Wurde die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch anzugeben, wie viele weitere Prüfungsteilnehmer die gleiche Platzziffer erhalten haben. Im Prüfungszeugnis sind ferner die in der schriftlichen Prüfung

erzielten einzelnen Endnoten, die Gesamtnote der mündlichen Prüfung und die auf zwei Dezimalstellen errechnete Gesamtprüfungsnote aufzuführen. Gegebenenfalls ist zu vermerken, wie oft die Prüfung abgelegt worden ist.

(4) Im Zeugnis nichtbayerischer Prüfungsteilnehmer wird die Platzziffer nur auf Antrag der zuständigen Landesbehörde angegeben. Ausländischen Prüfungsteilnehmern kann im Zeugnis vermerkt werden, daß sie an einer Prüfung teilgenommen haben, die in der Bundesrepublik Deutschland Voraussetzung ist für die Übernahme in den gehobenen bzw. mittleren eichtechnischen Dienst.

(5) Sofern die beamtenrechtlichen Landesvorschriften des Prüfungsteilnehmers dies zulassen, kann ihm auf Grund einer Beurteilung des Prüfungsausschusses, die von der zuständigen Landesbehörde beantragt wird, im Falle des Nichtbestehens der Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst die Befähigung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes zuerkannt werden.

(6) Die Prüfungsteilnehmer können innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

Abschnitt VIII**Schlußvorschriften****§ 30****Übergangsregelung**

(1) Prüfungsteilnehmer, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits an einem Lehrgang (§ 2) der Eichschule teilnehmen, legen die Prüfung nach den Vorschriften der Prüfungsordnung der Bayerischen Eichschule für den gehobenen und mittleren Dienst vom 20. Juli 1961 (GVBl S. 199) ab.

(2) Sie können auf ihren Antrag nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist schriftlich, bis spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 31**Änderung von Vorschriften**

In § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen technischen Dienst in der bayerischen Eichverwaltung vom 28. Mai 1974 (GVBl S. 263) ist die Bezeichnung „Prüfungsordnung der Bayerischen Eichschule für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 20. Juli 1961 (WVMBI S. 138)“ zu streichen und durch „Prüfungsordnung für die Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den gehobenen und den mittleren eichtechnischen Dienst (PO-Eich) vom 3. Dezember 1976 (GVBl S. 515)“ zu ersetzen.

§ 32**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Bayerischen Eichschule für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 20. Juli 1961 (GVBl S. 199) außer Kraft.

München, den 3. Dezember 1976

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr
Anton Jaumann, Staatsminister

– GV. NW. 1985 S. 618.

203015

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach

Vom 14. Oktober 1985

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Bergfach kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. die Ausbildung als Bergbaubeflissener ordnungsgemäß abgeschlossen hat,
3. die Diplom-Hauptprüfung der Fachrichtung Bergbau an einer deutschen Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule bestanden hat,
4. am Tage der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die für die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe in § 6 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Laufbahnverordnung (LVO) festgelegten Altersgrenzen um mindestens 29 Monate unterschreitet. Sofern ein Bewerber älter ist, darf er nur eingestellt werden, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eine Ausnahme von § 6 Abs. 1 LVO in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist.

(2) Die Prüfung an einer ausländischen Hochschule kann durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie als gleichwertig anerkannt werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 kann der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 2

Bewerbungen

(1) Bewerbungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 geforderten Prüfung beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen einzureichen.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. eine Abschrift oder Kopie der Geburtsurkunde oder des Geburtsscheines, von verheirateten Bewerbern auch die Heiratsurkunde,
3. eine Abschrift oder Kopie des Reifezeugnisses einer höheren Lehranstalt oder der entsprechende Nachweis der Hochschulreife,
4. die Bescheinigung eines Oberbergamts über den ordnungsgemäßen Abschluß der Ausbildung als Bergbaubeflissener,
5. eine Abschrift oder Kopie des Zeugnisses über die Diplom-Vorprüfung,
6. eine Abschrift oder Kopie des Zeugnisses über die Diplom-Hauptprüfung,
7. eine Abschrift oder Kopie der Urkunde über die Verleihung des Grades eines Diplom-Ingenieurs in der Fachrichtung Bergbau.

Auf Anforderung sind ferner vorzulegen:

8. eine Erklärung des Bewerbers, ob er vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder

ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,

9. zwei Lichtbilder (4 x 6 cm) aus neuester Zeit,
10. eine Erklärung des Bewerbers, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
11. ein amtsärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf und aus dem hervorgeht, daß der Bewerber von körperlichen Gebrechen, Fehlern der Sinnesorgane und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten soweit frei ist, daß er für den höheren bergtechnischen Dienst geeignet ist,
12. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

(3) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie kann abweichend von Absatz 1 eine spätere Bewerbung zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 3

Einstellung

Das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen stellt die Befähigung und Eignung des Bewerbers nach Maßgabe der geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften fest und entscheidet über die Einstellung.

§ 4

Dienstverhältnis

(1) Das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen ernennt den Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Bergreferendar.

(2) Der Bergreferendar hat bei seinem Dienstantritt den Diensteid zu leisten. Über seine Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

II.

Vorbereitungsdienst

1. Allgemeines

§ 5

Begriffe und Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst umfaßt die Ausbildung und die Prüfung. Die Ausbildung dauert 24 Monate. Die Prüfung schließt unmittelbar an die Ausbildung an.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus besonderem Grund bis zu einem Jahr verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Präsident des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen. Eine Verlängerung um mehr als sechs Monate bedarf der Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

(3) Auf den Vorbereitungsdienst können

1. Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der Diplom-Hauptprüfung ist, und
2. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen der Diplom-Hauptprüfung ausgeübt wurde und geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, bis zu sechs Monaten angerechnet werden. Es sind mindestens ein Jahr und acht Monate als Vorbereitungsdienst zu leisten.

Über die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst entscheidet der Präsident des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen. Eine Anrechnung über drei Monate bedarf der Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

§ 6

Ziel

Während des Vorbereitungsdienstes soll der Bergreferendar für den höheren Staatsdienst im Bergfach befähigt werden. Über das Fachwissen hinaus soll das Verständnis insbesondere für rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen gefördert werden.

§ 7

Vorzeitige Entlassung

Ein Beamter auf Widerruf ist zu entlassen, wenn

- a) er die an ihn zu stellenden Anforderungen in körperlicher oder geistiger Hinsicht nicht erfüllt,
- b) er das Ziel eines Ausbildungsabschnittes (§ 9 Abs. 1) auch nach einmaliger Verlängerung nicht erreicht,
- c) sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

2. Ausbildung

§ 8

Ausbildungsbehörde und Ausbildungsleiter

(1) Das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen leitet als Ausbildungsbehörde die Ausbildung des Bergreferendars.

(2) Der Präsident des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen bestimmt einen Beamten des höheren Staatsdienstes im Bergfach zum Ausbildungsleiter. Dieser weist den Bergreferendar für die einzelnen Ausbildungsabschnitte den Ausbildungsstellen zu und überwacht die praktische und theoretische Ausbildung des Bergreferendars.

§ 9

Gliederung

(1) Der Bergreferendar wird ausgebildet:

1. sechs Monate im technischen Betrieb eines Bergwerksunternehmens als verantwortliche Person,
2. zwei Monate im technisch-planerischen Bereich und bei der Werksleitung eines Bergwerksunternehmens,
3. sechs Monate beim Bergamt,
4. einen Monat während der Reisezeit,
5. neun Monate beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Bergreferendar wird während der in Absatz 1 genannten Ausbildungsabschnitte in mehreren Seminaren über Organisation und Führungsaufbau von Unternehmen und Behörden, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz, Rhetorik, Kosten-, Finanzierungs- und Bilanzfragen sowie elektronische Datenverarbeitung ausgebildet.

(3) Das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen kann in begründeten Einzelfällen die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsabschnitte ändern, soweit dies mit dem Ziel des Vorbereitungsdienstes vereinbar ist.

(4) Das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen kann den Bergreferendar im Interesse seiner Ausbildung vorübergehend einem anderen Oberbergamt mit dessen Zustimmung überweisen.

(5) Wird das Ziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht, so verlängert der Präsident des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen die Dauer des jeweiligen Ausbildungsabschnittes angemessen. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Ausbildung im technischen Betrieb eines Bergwerksunternehmens als verantwortliche Person

Die Ausbildung erstreckt sich auf alle Arbeiten und Dienstgeschäfte, die im technischen Betrieb eines Bergwerksunternehmens vorkommen. Neben dem laufenden technischen Dienst soll der Bergreferendar die Dienstweisungen kennen und die den Aufsichtspersonen obliegenden schriftlichen Arbeiten erledigen lernen, in die Geschäfte der technischen Betriebsleitung näheren Einblick gewinnen und sich mit den bergbehördlichen Vorschriften, Belegschaftsangelegenheiten und Sozialeinrichtungen vertraut machen. Der Ablauf der Ausbildung richtet sich nach einem von der technischen Leitung des Unternehmens aufzustellenden Plan, der der Bestätigung durch das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen bedarf.

§ 11

Ausbildung im technisch-planerischen Bereich und bei der Werksleitung eines Bergwerksunternehmens

In diesem Ausbildungsabschnitt hat sich der Bergreferendar über die Aufgaben der Stabs-, Planungs- und Überwachungsstellen und der Werksleitung eines größeren Bergwerksbetriebes zu unterrichten. Insbesondere soll er einen Überblick über die Durchführung und Gestaltung langfristiger Planungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und der laufenden Betriebsüberwachung gewinnen. Der Bergreferendar soll nach einem von der Werksleitung aufzustellenden Plan, der der Bestätigung durch das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen bedarf, einen Einblick in die Arbeit aller Funktionsabteilungen im technisch-planerischen Bereich eines Bergwerksunternehmens gewinnen.

§ 12

Ausbildung beim Bergamt

(1) Der Bergreferendar ist in zwei Bergamtsbezirken auszubilden, davon mindestens drei Monate in einem Bergamtsbezirk, in dem Steinkohlenbergbau betrieben wird. Der Bergreferendar soll alle beim Bergamt vorkommenden Dienstgeschäfte kennenlernen.

(2) Dem Bergreferendar kann die selbständige Ausführung einzelner Dienstgeschäfte übertragen werden, soweit dies nach dem Stande und im Interesse seiner Ausbildung unbedenklich ist.

§ 13

Reisezeit

(1) Während der Reisezeit soll der Bergreferendar die wichtigsten deutschen Bergbaugebiete, die er nicht schon in anderen Abschnitten seiner Ausbildung kennengelernt hat, besuchen und sich über ihre geologischen, technischen, bergrechtlichen, volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse unterrichten. Dabei soll er sein Interesse nicht allein den Bergwerken, sondern auch anderen mit dem Bergbau in Verbindung stehenden Industriebetrieben zuwenden.

(2) Mindestens vier Wochen vor Antritt der Reisezeit hat der Bergreferendar dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen einen Plan über die beabsichtigten Besichtigungen zur Genehmigung vorzulegen. Das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen kann die Genehmigung des Reiseplanes mit der Auflage zur Vorlage eines Nachweises über die durchgeführten Besichtigungen (Tagebuch) und eines schriftlichen Reiseberichtes verbinden.

§ 14

Ausbildung beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

(1) Während der Ausbildung beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen soll der Bergreferendar möglichst in allen Dezernaten beschäftigt werden. Die Ausbildung wird durch eine theoretische Unterweisung ergänzt, die sich auf die in § 22 Abs. 1 aufgeführten Gebiete erstreckt.

(2) Der Bergreferendar ist zu mündlichen Vorträgen und schriftlichen Arbeiten, dabei auch zu einer umfangreicheren schriftlichen Ausarbeitung heranzuziehen. Er ist zur Teilnahme an seminaristischen Übungen und Arbeitsgemeinschaften sowie zu Übungsklausuren verpflichtet.

(3) Die Dauer der Ausbildung in den einzelnen Dezernaten, die Durchführung der theoretischen Unterweisung und die Teilnahme an seminaristischen Übungen, Arbeitsgemeinschaften und Übungsklausuren richten sich nach einem vom Ausbildungsleiter aufzustellenden Plan.

(4) Während der Ausbildung hat der Bergreferendar an einem Seminar von zwei Wochen Dauer teilzunehmen, in dem die wichtigsten Gegenstände der Ausbildung auf dem Gebiet der Bergaufsicht zusammengefaßt behandelt werden.

§ 15

Beurteilung

Nach Beendigung der in § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 sowie acht Monate nach Beginn der in Nummer 5 genannten

Ausbildungsabschnitte hat die ausbildende Stelle eine Beurteilung über Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie Fleiß und Führung des Bergreferendars zu erteilen. Die Beurteilung muß erkennen lassen, mit welchen Arbeiten der Bergreferendar beschäftigt worden ist und ob er das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht hat. Die Beurteilung hat die Gesamtleistung des Bergreferendars mit einer der in § 23 Abs. 3 vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Die Beurteilungen sind dem Präsidenten des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen und dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

3. Große Staatsprüfung

§ 16

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Bergreferendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, nach seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Bergfach befähigt ist.

§ 17

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor dem aufgrund der Bund/Länderverwaltungsvereinbarung vom 10. Januar 1955 (Min. Blatt des Bundesministers für Wirtschaft 1955 S. 51) gebildeten Gemeinsamen Prüfungsausschuß für den höheren Staatsdienst im Bergfach abgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Beamten des höheren Staatsdienstes im Bergfach als Vorsitzendem,
2. drei weiteren Beamten des höheren Staatsdienstes im Bergfach und
3. einem Beamten aus der Bergverwaltung mit der Befähigung zum Richteramt.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Als Mitglied oder Stellvertreter kann nur berufen werden, wer eine Laufbahnprüfung für eine Laufbahn des höheren Dienstes bestanden hat.

(4) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 18

Meldung zur Prüfung

(1) Einen Monat vor Ablauf der Ausbildung meldet der Präsident des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen den Bergreferendar dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung. Die Personalakte und eine Nachweisung sind der Meldung beizufügen. Die Meldung darf nur erfolgen, wenn der Bergreferendar mindestens die Ausbildungsnote „ausreichend“ erhalten hat.

(2) In der Nachweisung sind die Noten der einzelnen Ausbildungsabschnitte zu einer Ausbildungsnote zusammenzufassen; § 23 Abs. 3 gilt sinngemäß. Die Ausbildungsnote ist dem Bergreferendar bekanntzugeben.

§ 19

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil besteht aus einer häuslichen Prüfungsarbeit und drei Aufsichtsarbeiten. Die Prüfung beginnt mit der häuslichen Prüfungsarbeit. Ihr folgen die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten und setzt die Prüfungstermine fest.

(3) Körperbehinderten Bergreferendaren sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Ist der Bergreferendar durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Able-

gung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile verhindert, so hat er dies in geeigneter Form unverzüglich nachzuweisen.

(5) Der Bergreferendar kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfung abbrechen.

(6) Bricht der Bergreferendar aus den in Absatz 4 und 5 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird sie an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Dabei ist vom Prüfungsausschuß zu entscheiden, ob und in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.

(7) Schriftliche Aufsichtsarbeiten, zu denen der Bergreferendar ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgibt, werden mit „ungenügend“ bewertet. Erscheint der Bergreferendar ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur mündlichen Prüfung oder tritt er ohne Entschuldigung von der Prüfung zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(8) Der Bergreferendar, der während der Prüfung eine Täuschung versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, ist vom aufsichtsführenden Beamten oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu verwarnen. Der aufsichtsführende Beamte kann den Bergreferendar in schweren Fällen von der Fortsetzung einer Arbeit ausschließen.

(9) Über die endgültigen Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er bewertet die vorliegende Arbeit in der Regel mit der Note „ungenügend“ und der Punktzahl 0. In besonderen Fällen kann er nach dem Grad der Verfehlung die Wiederholung dieser Prüfungsleistung anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Maßnahmen nach Satz 2 und 3 sind ausgeschlossen, wenn nach dem letzten Prüfungstag mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 20

Häusliche Prüfungsarbeit

(1) Der Bergreferendar hat in der häuslichen Prüfungsarbeit ein Thema aus der bergbehördlichen Praxis, und zwar aus einem technisch-wirtschaftlichen Gebiet oder einem Gebiet der Grubensicherheit oder des Umweltschutzes oder einem staatswissenschaftlichen Gebiet zu behandeln.

(2) Die häusliche Prüfungsarbeit ist innerhalb von acht Wochen seit Aushändigung des Themas der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Die Frist wird durch Aufgabe bei einem Postamt gewahrt. Am Schluß der Arbeit hat der Bergreferendar zu versichern, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

(3) Auf Antrag des Bergreferendars kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist verlängern, sofern der Bergreferendar ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Fertigstellung der Arbeit verhindert ist.

(4) Reicht der Bergreferendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig ein oder wird die Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet, so ist er von den Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 21

Aufsichtsarbeiten

(1) Die drei Aufsichtsarbeiten sind an drei aufeinanderfolgenden Tagen unter Aufsicht eines Beamten des höheren Dienstes zu fertigen. Für jede Arbeit stehen dem Bergreferendar fünf Stunden zur Verfügung.

(2) Eine Aufgabe ist den in § 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, eine Aufgabe den in § 22 Abs. 1 Nr. 3 und eine Aufgabe den in § 22 Abs. 1 Nr. 4 genannten Gebieten zu entnehmen; für jede Aufsichtsarbeit sind zwei Themen zur Auswahl zu stellen.

(3) Die beiden Themen für jede Aufsichtsarbeit sind der mit der Überwachung der Aufsichtsarbeiten beauftragten Stelle getrennt für jeden Bergreferendar in verschlossenen Umschlägen zuzuleiten. Dabei sind für jedes Thema die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Umschläge sind erst bei Beginn der Aufsichtsarbeiten in Gegenwart des Bergreferendars zu öffnen.

(4) Der aufsichtsführende Beamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit Beginn und Ende der Bearbeitungszeit.

§ 22

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Bergtechnik und Gesundheitsschutz;
2. Verfahrenstechnik und Umweltschutz im Bergbau;
3. Bergrecht, Staats- und Verfassungsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht; soweit für die Bergaufsicht von Bedeutung: Arbeitsschutzrecht, Umweltschutzrecht, Sprengstoffrecht, Wasserrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht;
4. Bergwirtschaft; Kosten-, Finanzierungs- und Bilanzierungsfragen; Organisation von Wirtschaftsunternehmen und Behörden; Grundzüge des staatlichen Haushaltswesens.

(2) Mit der Prüfung ist ein freier Vortrag von höchstens zehn Minuten aus den Akten zu verbinden, die dem Bergreferendar am dritten Arbeitstage vor dem Prüfungstage zu übergeben sind. Der Bergreferendar hat den Vortrag ohne fremde Hilfe vorzubereiten.

(3) Die Prüfung eines Bergreferendars soll in der Regel nicht länger als 75 Minuten dauern. Mehr als vier Bergreferendare sollen nicht gleichzeitig geprüft werden.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde sowie Personen, die ein gesetzlich begründetes Recht auf Teilnahme an den Prüfungen haben, können bei der mündlichen Prüfung als Zuhörer anwesend sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dies in besonderen Fällen auch anderen dienstlich interessierten Personen gestatten; er hat hierbei auf eine zahlenmäßige Beschränkung hinzuwirken. Er kann ferner einen Beamten zur Anfertigung der Prüfungsniederschrift hinzuziehen. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für die Beratung.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die einzelnen Prüfungsleistungen und stellt das Gesamtergebnis fest.

(2) Die häusliche Prüfungsarbeit und die Aufsichtsarbeiten sind von je zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses als Berichterstatter und Mitberichterstatter zu beurteilen und mit einem Bewertungsvorschlag zu versehen. Die Leistungen in den in § 22 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und § 22 Abs. 2 aufgeführten Prüfungsgebieten werden mit je einer Einzelnote bewertet.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

- | | | |
|--------------|--|----------------|
| sehr gut (1) | = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung | = 15-14 Punkte |
| gut (2) | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung | = 13-11 Punkte |

befriedigend (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung = 10-8 Punkte

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht = 7-5 Punkte

mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten = 4-2 Punkte

ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten = 1-0 Punkte

(4) Das Gesamtergebnis wird aus den Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung sowie aus der Ausbildungsnote (§ 18 Abs. 2) gebildet. Dabei zählen die häusliche Prüfungsarbeit doppelt und die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Ausbildungsnote jeweils einfach. Die Summe aller Einzelnoten, geteilt durch 11, ergibt die Gesamtnote.

(5) Bei der Ermittlung von Durchschnittsnoten einschließlich der Gesamtnote und von Punktwerten aus den Punktzahlen bleiben Bruchwerte, die sich bei Abschluß des Rechenganges ergeben, unberücksichtigt.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ ist; sie ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis oder mehr als drei Einzelnoten schlechter als „ausreichend“ sind.

§ 24

Prüfungsniederschrift

(1) Über den Prüfungsverlauf ist für jeden Bergreferendar eine Niederschrift zu fertigen, in die

- a) die geprüften Stoffgebiete
- b) die Bewertungen der schriftlichen Prüfung
- c) die Bewertungen der mündlichen Prüfung
- d) die Gesamtbewertung der Prüfung
- e) etwaige Unregelmäßigkeiten aufzunehmen sind.

(2) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und in Abschrift mit den Prüfungsarbeiten dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zuzuleiten.

§ 25

Prüfungsergebnis und Zeugnis

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Bergreferendar im Anschluß an die mündliche Prüfung das Gesamtergebnis der Prüfung und die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen bekannt.

(2) Hat der Bergreferendar die Prüfung bestanden, so wird ihm ein Zeugnis mit dem Gesamtergebnis und dem Punktwert ausgehändigt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Hat der Bergreferendar die Prüfung nicht bestanden, so werden ihm die Gründe für das Nichtbestehen eröffnet. Er erhält darüber eine schriftliche Mitteilung. Sie ist dem Bergreferendar mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 26

Wiederholung der Prüfung

(1) Der Bergreferendar, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses der Präsident des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen. Die Frist muß mindestens vier Monate betragen und soll zwölf Monate nicht überschreiten.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

§ 27

Wirkungen der Prüfung

(1) Mit dem Bestehen der Großen Staatsprüfung erwirbt der Bergreferendar die Befähigung für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Bergfach. Er ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor des Bergfachs“ zu führen.

(2) Das Bestehen der Großen Staatsprüfung begründet keinen Anspruch auf spätere Verwendung im Staatsdienst.

(3) Das Beamtenverhältnis des Bergreferendars, der die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben wird. Der Vorbereitungsdienst gilt mit der bestandenen Prüfung als abgeleistet.

III.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 28

Aufhebung von Vorschriften
Übergangsregelung

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Staatsdienst im Bergfach, VwVO. v. 18. 4. 1973 (SMBL. NW. 203011), wird aufgehoben.

(2) Für Bergreferendare, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst stehen, richtet sich die weitere Ausbildung und die Prüfung nach der in Absatz 1 genannten Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Oktober 1985

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochimsen

– GV. NW. 1985 S. 630.

Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359